# **Studieren im Ausland**

Web Infoletter | Juli 2019



Studierende, die in Luxemburg versichert und bei einer ausländischen Universität eingeschrieben sind, können für ihre Gesundheitsversorgung in ihrem Studienland eine Rückerstattung erhalten.



### **Versicherungsschutz in Luxemburg**

Der Student kann entweder als Mitversicherter (des Vaters oder der Mutter) oder persönlich versichert sein, wenn eine Mitversicherung nicht möglich ist.

## Behandlungen im Studienland

Ein Auslandsstudium gilt als vorübergehender Auslandsaufenthalt. Es ist möglich, dass der Student unmittelbaren Zugang zur Gesundheitsversorgung benötigt.

Dabei handelt es sich um eine nicht geplante medizinische Versorgung, und es obliegt dem örtlichen Arzt, unter Berücksichtigung der Dauer des Auslandsaufenthaltes zu definieren, welche Art von Behandlung "medizinisch notwendig" ist.

Im Allgemeinen, wird dem Studenten geraten sich an die zuständige Einrichtung der sozialen Sicherheit des Studienlandes zu wenden, um die notwendigen Informationen zu den Erstattungsmodalitäten und der Kostenübernahme der Leistungen Vorort zu erhalten. Die Situation des Studenten ist je nach Studienoder Aufenthaltsort unterschiedlich



#### Länder außerhalb der Europäischen Union (EU), des EWR, und der Schweiz, jedoch durch ein bilaterales Abkommen mit Luxemburg verbunden

Es handelt sich um folgende Länder: Bosnien und Herzegowina, Kap Verde, Mazedonien, Marokko, Montenegro, Quebec, Serbien, Tunesien, Türkei.

Wenn der Student in einem dieser Länder studiert, ist er verpflichtet, der Einrichtung der sozialen Sicherheit des Studienortes ein Formular vorzulegen, das bestätigt, dass er während der Dauer seines Aufenthalts einen Anspruch auf Sachleistungen hat. Nach Einreichung dieses Formulars kann die Einrichtung des Studienlandes die Einschreibung des Studenten vornehmen, damit er so Leistungen unter den gleichen Bedingungen wie die Einwohner dieses Landes in Anspruch nehmen kann.

So kann der Student seine Rechnungen unmittelbar bei der zuständigen Einrichtung vor Ort einreichen, diese unternimmt dann die Rückerstattung der medizinischen Kosten gemäß den angewandten Sätzen und Tarifen. Der Student kann außerdem seine Rechnungen an seine zuständige Kasse in Luxemburg schicken, um eine Rückerstattung gemäß den luxemburgischen Tarifen zu erhalten.

Das geeignete Formular muss mindestens 15 Tage vor Abreise bestellt werden. Die privaten Leistungserbringer werden das in der obigen Liste angegebene Formular nicht akzeptieren. Die Rechnungen sind vorab zu zahlen und die Rückerstattung muss bei der zuständigen luxemburgischen Kasse angefragt



#### Länder der Europäischen Union (EU), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) und die Schweiz

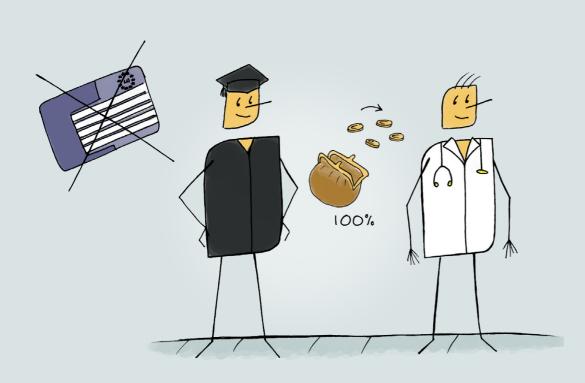
Der Student kann sich bei der zuständigen Einrichtung der sozialen Sicherheit des Studienlandes einschreiben lassen. Wenn eine Einschreibung nicht möglich ist, kann die eventuell notwendige Versorgung trotzdem mithilfe der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) übernommen werden. Die Leistungen werden gemäß den angewandten Tarifen des Studienlandes erstattet.

Die EKVK kann nur bei konventionierten (nicht privaten) Leistungserbringern genutzt werden. Sollten die Leistungen allerdings von einem nichtkonventionierten Leistungserbringer abgewickelt werden, kann die Kostenübernahme zu den luxemburgischen Tarifen stattfinden. Sollte der Leistungserbringer die EKVK nicht annehmen oder sollte der Student seine Karte nicht bei sich haben, muss der Student die Kosten vorstrecken und einen Antrag auf Rückerstattung stellen, dies entweder bei der Kasse des Aufenthaltslandes oder bei der zuständigen Kasse in Luxemburg. Er erhält eine Rückerstattung nach den Sätzen und Tarifen des Aufenthaltslandes.

Auf ausdrücklichen Wunsch hin hat er die Möglichkeit bei der Zusendung/ Einreichung der Rechnungen anzufragen, eine Rückerstattung nach luxemburgischen Sätzen und Tarifen zu erhalten.

Die Kostenübernahme einiger Leistungen, wie z.B. die der Physiotherapie, benötigen das Ausstellen einer Bestätigung der Kostenübernahme durch die CNS.





werden.

#### Länder außerhalb der Europäischen Union (EU), des EWR, der Schweiz, und nicht durch ein bilaterales Abkommen mit Luxemburg verbunden

Es handelt sich um sämtliche andere Länder der Welt, außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz, die nicht durch ein Abkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg verbunden sind, wie zum Beispiel die Vereinigten Staaten, Brasilien, Australien, ...

Rechnungen aus diesen Ländern sind an die zuständige Kasse in Luxemburg zu schicken und werden gemäß den luxemburgischen Sätzen und Tarifen rückerstattet, insofern die in Luxemburg angewandten Tarife die genannte Situation abdecken.

Dazu ist es unerlässlich, dass Rechnungen bezahlt, medizinisch detailliert und klar in Englisch, Französisch oder Deutsch verfasst werden.

Die Kosten für die medizinische und/oder stationäre Versorgung können von Land zu Land deutlich voneinander abweichen und sogar wesentlich teurer sein als in Luxemburg. Es kann also einen wesentlichen Unterschied zwischen den angefallenen Kosten und dem Rückerstattungsbetrag der CNS entstehen, und dies zuungunsten des Versicherten. Im Fall eines Aufenthaltes in einem dieser Länder wird dem Studenten geraten, sich zusätzlich versichern zu lassen.

Mehr dazu: www.cns.lu > Versicherte > Privatleben > Student